

Beraterkolumne | 05. Februar 2007

Das neue RAG – Den Sack schlagen wenn der Esel gemeint wäre!



Noch nie ist ein Gesetz so schnell eingeführt worden. Aufgrund nationaler und internationaler Bilanzskandale wurde im Schnellzugstempo und unter grossem Druck aus Amerika das RAG (Revisionsaufsichtsgesetz) durch die eidgenössischen Räte gepeitscht. Seit dem 1. November 2006 ist das Gesetz (teilweise) in Kraft. Das neue Gesetz wurde nötig, da sonst den international tätigen Schweizerkonzernen die Zulassung an den Börsen in den USA verweigert worden wäre.

Mit dem RAG sollen strikte Zulassungsbedingungen für Revisoren geschaffen werden. Somit können sich nur noch fachlich ausgewiesene Experten in das zu schaffende öffentliche Register für Wirtschaftsprüfer eintragen lassen. Zusätzlich wird aber auch eine neue Aufsichtsbehörde geschaffen (die

Revisionsaufsichtsbehörde ähnlich der EBK/Eidgenössischen Bankenkommission). Diese wird dann direkt die Arbeit der Revisionsfirmen prüfen. Die Zeit der Selbstregulierung über die Standesorganisation (Treuhand-Kammer) ist vorbei. Im Rahmen der Neuordnung der Revision wurden für die Kleinfirmen Erleichterungen geschaffen. Für Firmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden kann (unter Vorbehalt der Zustimmung aller Aktionären) auf die Prüfung ganz verzichtet werden. Für Firmen mit über zehn bis 50 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme bis sechs Millionen Franken oder einem Umsatz von bis zwölf Millionen Franken kommt die sogenannte eingeschränkte Prüfung zur Anwendung. Bei Erfüllung von zwei der drei vorgenannten Kriterien für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre gilt eine Unternehmung als wirtschaftlich bedeutend und unterliegt somit der Vollprüfung nach PS (Prüfungstandarts).

Das Gesetz wird im 2007 vollständig in Kraft treten. Die Revisionskosten für eine Vollprüfung von «wirtschaftlich bedeutende Unternehmen» werden sich nahezu verdoppeln. Die Haftung der Prüfgesellschaften soll im Gesetz verankert werden und wird aufgrund der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit kaum mehr versicherbar sein. Die Frage bleibt im Raum stehen:

Eine Revision, die immer im Nachhinein stattfindet, wird keinen «Zusammenbruch» einer Unternehmung vermeiden können! Die Tendenz in der Jurisprudenz ist aber klar und eindeutig. Wenn es zu einem Kollaps kommt, ist die Revisionsstelle immer zusammen mit den Verwaltungsräten auf der Anklagebank. Wenn einmal ein Schaden da ist, sieht «jeder», dass MANN den Schaden damals, anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung, hätte erkennen müssen. Es kann und darf nicht sein, dass ein Prüfer einer Jahresrechnung nun auch noch die Geschäftsführung zu prüfen hat.

Wer weiss, vielleicht wird demnächst ein VRAG (Verwaltungsrataufsichtsgesetz) erlassen, mit klaren Zulassungsbedingungen für Verwaltungsräte!

Heinz Fuchs, Dipl. Wirtschaftsprüfer, Interlaken, heinz.fuchs@fuchspartner.ch

© 2003 - 2009 by Jungfrau Zeitung